

Satzung

des Kreisverbandes Aichach-Friedberg im Landesverband Bayern der
Basisdemokratischen Partei Deutschland
(Kurzbezeichnungen „dieBasis Kreisverband Aichach-Friedberg“,
alternativ „dieBasis KV AIC-FDB“)

Der Satzung vorangestellt sei die folgende Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.

Präambel:

Der dieBasis Kreisverband Aichach-Friedberg vereinigt alle Menschen, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaats und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen. Andere Bestrebungen jeder Art lehnt dieBasis KV Aichach-Friedberg entschieden ab.

Der dieBasis Kreisverband Aichach-Friedberg steht für Achtsamkeit, für Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen möglichst gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Ziel ist ein respektvoller, empathischer und friedlicher Umgang miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden. Nur so lässt sich eine freiheitliche Gesellschaft verwirklichen, in der Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird.

Eine neue Politik setzt den Menschen als körperlich-seelisch-geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum. Sie strebt an, dass alle Lebensbereiche wie soziales Miteinander, Bildung, Wirtschaft, Rechtswesen oder die medizinische Versorgung sich diesbezüglich erneuern. Das bedeutet auch, dass der Mensch diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Maskulinum bezeichnet. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Abschnitt: Grundsätze von dieBasis Kreisverband Aichach-Friedberg

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

(1) „Die Basisdemokratische Partei Deutschland“ (im Folgenden auch „die Partei“ genannt) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes.

(2) Die „Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Aichach-Friedberg“ mit der Kurzbezeichnung „dieBasis Kreisverband Aichach-Friedberg“, alternativ „dieBasis KV AIC-FDB“ ist ein Gebietsverband der Partei im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Gebiet des Freistaats Bayern. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Landkreis Aichach-Friedberg.

(3) In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren dürfen jeweils nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen, Kreisen und Bezirken des Landes Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und Europa.

(2) Sie vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaats und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.

(3) Totalitäre, diktatorische und faschistische sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art, lehnt die Partei entschieden ab.

(4) Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft achtet die Würde aller und beruht auf den folgenden vier Säulen:

- Freiheit

Die Freiheitsrechte, die im Grundgesetz verankert sind, sind ein hohes Gut. Sie sind die Voraussetzung und der Raum für unsere Entfaltung und ständige Weiterentwicklung auf allen Ebenen (körperlich, geistig, seelisch). Die Freiheitsrechte anderer sind dabei stets zu beachten. Der Staat und seine Organe haben die Grundrechte zu achten, zu gewährleisten und jederzeit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

- Machtbegrenzung

Die Übertragung von Macht zu Gestaltung und Entwicklung des Gemeinwesens durch den Souverän, das Volk, an Personen und Instanzen soll in allen Funktionen und Ämtern begrenzt sein. Die Gewaltenteilung muss stets gewährleistet sein, unabhängige Medien haben umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren. Wir stehen ein für maximale Transparenz des politischen Handelns, die Ergänzung der parlamentarischen Demokratie durch Verfahren der direkten Demokratie und das Einbeziehen von interdisziplinären Gremien in Entscheidungen von gesellschaftlicher Tragweite.

- Achtsamkeit

Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit sind das Fundament einer freiheitlichen Gesellschaft. Wir streben einen achtsamen Umgang mit uns selbst, unseren Mitmenschen und unserer Umwelt an. Achtsam sein bedeutet aktives Zuhören und die Regeln der wertschätzenden Kommunikation zu erlernen, zu beachten und anzuwenden.

- Basisdemokratie

Die Entwicklung einer starken und stabilen Gesellschaft erfordert die direkte und gleichberechtigte Beteiligung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Um lösungsorientierte Ideen und Vorschläge umzusetzen, nutzen wir viele verschiedene Sichtweisen. Mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel ermöglichen wir allen Bürgern ihre Fähigkeiten und individuellen Potenziale einzubringen.

(5) Die konkrete Ausgestaltung der parteipolitischen Ziele und der 4 Säulen lebt die Partei in ihren politischen Programmen und Verwaltungsprozessen.

(6) Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.

§ 3 Sitz des Kreisverbandes

Der Sitz des Kreisverbandes ist Friedberg.

§ 4 Rechtsstellung

(1) Die „Basisdemokratische Partei Deutschland in Bayern e.V.“ - nachfolgend kurz Landesverband genannt - ist ein eingetragener Verein. Sie kann als juristische Person unter eigenem Namen klagen und verklagt werden.

(2) Der Kreisverband ist rechtlich unselbständig und wird durch den Landesverband vertreten.

§ 5 Vertretung

(1) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich von dem oder den Vorsitzenden, oder einem Stellvertreter vertreten. Näheres regelt §15 der Satzung des Landesverbandes.

§ 6 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Kreisverbandssatzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 7 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann durch die dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Über sein Vermögen verfügt ein vom Landesparteitag zu wählender Liquidator.

(2) Die Auflösung einer Untergliederung der Partei kann auch durch den Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.

§ 8 Verbindlichkeit der Parteisatzung

(1) Die Satzungen der Partei und des Landesverbandes Bayern gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung sinngemäß für die Basis Kreisverband Aichach-Friedberg.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Parteisatzung aufgehoben.

(3) Die Finanzordnung, die Beitragsordnung, die Konfliktlösungsordnung - Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation - und die Geschäftsordnung der Partei sind Bestandteile der Kreisverbandssatzung.

2. Abschnitt: Organisation

§ 9 Gliederung in Ortsverbände

(1) Der Kreisverband umfasst die Parteimitglieder in dem Landkreis Aichach-Friedberg und den kreisfreien Städten des Tätigkeitsgebiets.

(2) Der Kreisverband kann sich bei ausreichender Anzahl von Mitgliedern in einer Gemeinde in Ortsverbände untergliedern. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Die Kreisverbände können den Ortsverbänden Teile ihrer Zuständigkeit übertragen.

§ 10 Organe des Kreisverbands

(1) Organe des Kreisverbands sind

- der Vorstand des Kreisverbands
- der erweiterte Vorstand
- die Hauptversammlung des Kreisverbands und
- die Stimmkreisversammlung für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahl

(2) Vorstand des Kreisverbands

Der Vorstand des Kreisverbands setzt sich zusammen aus:

- zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden in Doppelspitze
- einem Schatzmeister

Sowie nach Möglichkeit:

- zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Schatzmeister

Die Hauptversammlung kann darüber hinaus weitere Vorstandsmitglieder wählen:

- einen Schriftführer
- einen stellvertretenden Schriftführer
- bis zu zwei Schwarmbeauftragte
- einen Säulenbeauftragten

Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach außen, erledigt die laufenden Angelegenheiten, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, Hauptversammlung und Stimmkreisversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er entscheidet über Angelegenheiten des Kreisverbands, soweit nicht die Hauptversammlung zur Entscheidung berufen/zuständig ist. Hierbei soll vor wichtigen Entscheidungen das Votum der Mitglieder durch eine Mitgliederbefragung eingeholt werden. Über die Durchführung von Sitzungen ist Protokoll zu führen. Jedes Protokoll ist sinngemäß und unter Beachtung datenschutzrelevanter Inhalte allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und in einer separaten Beschlussammlung einzutragen.

Vorstandsmitglieder können in einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen abgewählt werden. Neue Vorstandsmitglieder sollen direkt gewählt werden.

Scheidet ein Kreisvorsitzender aus seinem Amt aus, so führt der erste stellvertretende Vorsitzende dessen Amt bis zur Neuwahl aus; scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so

führt der Stellvertreter dessen Amt bis zur Neuwahl aus. Steht nach vorstehendem Satz kein Stellvertreter zur Verfügung, so betraut der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Weiterführung des Amtes bis zur Neuwahl.

(3) Erweiterter Vorstand des Kreisverbands

Der erweiterte Vorstand des Kreisverbands setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand
- dem Vorsitzenden des Bezirksverbands Schwaben
- den Vorsitzenden der Ortsverbände
- den vom Vorstand des Kreisverbands kooptierten Mitgliedern.

(4) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen, es sei denn, das Mitglied hat eine Ladung per E-Mail ausgeschlossen.

Darüber hinaus gelten für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung die Bestimmungen der Satzung der Bundespartei (§19 Ziffern 2 und 3) entsprechend.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben: Sie

- beschließt über Änderungen dieser Satzung. Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren die Mitglieder des Vorstands sowie zwei Kassenprüfer.
- wählt die Vertreter für die Gremien, insbesondere der Vertreterversammlung des Bezirks-, Landesverbands und der Bundespartei. Pro Kreisverband werden zwei Vertreter gewählt. Zu Vertretern können nur Mitglieder gewählt werden, die bei Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen wahlberechtigt sind. Zu Vertretern können auch Mitglieder gewählt werden, die ein Vorstandsamt inne haben. Mitglieder, die zusätzlich einer anderen Partei angehören, können nicht zu Vertretern gewählt werden.
- entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- entscheidet über die grundlegenden Fragen des Kreisverbands.
- entscheidet über die Verschmelzung und Auflösung der Gliederung.

(5) Stimmkreisversammlung

1. Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen

In Stimmkreisen, die räumlich identisch mit einem Kreisverband sind, wählt die Mitgliederversammlung des Kreisverbands die Stimmkreisbewerber.

Bestehen in einem Kreisverband mehrere Stimmkreise, so wählen Stimmkreisversammlungen, welche die Mitglieder des Kreisverbandes im jeweiligen Stimmkreis zusammenfassen, die Stimmkreisbewerber.

In Stimmkreisen, die mehr als einen Kreisverband erfassen (Landkreis und kreisfreie Stadt, Teile von Landkreisen usw.), wählt eine Stimmkreisversammlung die Stimmkreisbewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahl. Diese Stimmkreisversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Kreisverbände zusammen, die dem Stimmkreis angehören (Kreisverbände kreisfreier Städte bzw. Landkreise).

2. Kommunalwahlen

Der Kreisverband kann Wahlvorschläge für Gemeinde- und Landkreiswahlen innerhalb seines Gebietes aufstellen und einreichen. Über die Teilnahme des Kreisverbands an Kreis- tags- oder Gemeindewahlen entscheidet die Hauptversammlung.

Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch eine Versammlung der im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Darüber hinaus kann der Kreisvorstand auch im Wahlkreis

wahlberechtigte Mitglieder der im Landesverband der Partei organisierten Orts-, Stadt- und Kreisverbände zur stimmberechtigten Teilnahme an der Aufstellungsversammlung zulassen.

Die Einberufung der Aufstellungsversammlung erfolgt durch einen der Kreisvorsitzenden oder einen ihrer Stellvertreter. Er organisiert die Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts, auch wenn der Wahlkreis nicht das gesamte Gebiet des Kreisverbands umfasst. Es gelten die Fristen des Kommunalwahlrechts, sofern diese Satzung keine kürzeren Fristen vorsieht.

§ 11 Pflichten der Gebietsverbände

(1) Die Gebietsverbände sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Verletzt ein untergeordneter Verband oder dessen Organe diese Pflichten, ist der Vorstand des übergeordneten Verbands bzw. der Partei berechtigt und verpflichtet, diesen zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

(3) Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Vorstand der Partei bzw. des übergeordneten Verbands anweisen, in einer Frist von einem Monat eine Hauptversammlung einzuberufen. Auf dieser ist der direkt übergeordnete Verband berechtigt, die erhobenen Vorwürfe durch seine Mitglieder zu vertreten und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen. Erfolgt die verlangte Einberufung der Hauptversammlung nicht, ist hierzu der übergeordnete Verband berechtigt. Die einzuhalten- de Frist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.

(4) Der Vorstand der Partei hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

§ 11a Gründungsphase des Kreisverbands

(1) Für die Kreisverbands-Gründungsmitglieder, welche die Gründungssatzung und das Gründungsprotokoll unterschreiben, gelten die gleichen Mindestvoraussetzungen wie für die nachfolgenden Mitglieder, die mittels Aufnahmeformular beitreten. Eine passive Wahl ist Abwesenden möglich, wenn sie durch schriftliche Erklärung im Voraus ihre Bereitschaft zu kandidieren und die Annahme der Wahl für diesen Fall angezeigt haben.

(2) Die Gründungsversammlung beschließt die Kreisverbandsatzung, wählt einen Kreisvorstand, zwei Kassenprüfer und Vertreter für die Mitgliederversammlungen, Vertretertage und Parteitage im Bezirksverband, im Landesverband und in der Partei. Kassenprüfer dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt bekleiden.

(3) Die Regelung des §13 Absatz 1 Satz 3 findet in der Gründungsversammlung keine Anwendung.

(4) Der §11a entfällt ersatzlos nach wirksamer Gründung des Kreisverbands.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden

- der die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
- der das 16. Lebensjahr vollendet hat,

- der deutscher Bürger ist oder für die Europawahlen wahlberechtigter Unionsbürger, der in Deutschland seinen ständigen Wohnsitz hat,
- der nicht in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
- der keiner anderen Partei oder politischen Vereinigung angehört, die der Satzung der Basisdemokratischen Partei Deutschland widersprechen und
- der nicht einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört.

(2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform erforderlich, auch elektronisch.

(4) Über die Aufnahme entscheiden zwei Mitglieder des Vorstands des Kreisverbands. Für den Fall, dass keine Einigung über die Aufnahme erzielt werden kann, entscheidet der gesamte Vorstand des Kreisverbands.

(5) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft beim Kreisverband beantragen.

(6) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt,
- Ausschluss,
- die Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
- rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.

(8) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen Landesvorstand der Partei/des Landesvorstands möglich.

(9) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung, die Zwecke der Partei zu fördern und sich innerhalb der satzungsmäßigen Organe an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen, insbesondere

- das Programm der Partei und des Kreisverbands mitzugestalten und auf ihre politische Arbeit Einfluss zu nehmen;
- die Rechenschaftsberichte der Parteiorgane, der Delegierten und der Repräsentanten der Partei entgegenzunehmen, zu prüfen und zu ihnen Stellung zu nehmen;
- an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen;
- bei der Aufstellung von Bewerbern für parteiinterne und öffentliche Wahlen mitzuwirken;
- Parteiämter zu übernehmen, für allgemeine Wahlen als Bewerber benannt und für öffentliche Ämter in Vorschlag gebracht zu werden, soweit die Wahlgesetze das zulassen.

Neumitglieder sind erst nach Ablauf von drei vollen Monaten Mitgliedschaft berechtigt, bei Wahlen des Kreisverbandes ihr aktives und passives Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Ziele der Partei einzusetzen, ihre Grundsätze zu vertreten und diesen entsprechend zu handeln. Dies umfasst auch die Zusammenarbeit zwischen den Vorständen der Partei und der Untergliederungen und den in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gewählten Mandatsträgern.

(3) Wer ein Parteiamt, oder als Repräsentant der Partei ein öffentliches Amt, übernimmt, ist verpflichtet es gewissenhaft zu führen und über seine Amtsführung auf Verlangen des Wahlgremiums Rechenschaft zu geben.

(4) Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung der Partei (Parteitag). Die Ausübung des Stimmrechts ist an die Erfüllung der Beitragspflicht gebunden. Näheres regelt die Finanzordnung der Partei.

(5) Die Mitglieder stellen allen anderen Mitgliedern ihren vollständigen Namen und eine funktionierende E-Mailadresse und/oder Telefonnummer zur Kontaktaufnahme in Parteibelangen zur Verfügung, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird. Diese Daten dürfen außerhalb des Verbandes, oder für andere Belange, nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des betroffenen Mitgliedes verwendet werden.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Enthebung von einem Parteiamt
- befristete Aberkennung aller oder einzelner Mitgliedsrechte, insbesondere des Rechts auf die Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren.

(2) Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz (1) können insbesondere verhängt werden bei

- parteischädigendem Verhalten
- schuldhafter oder auf Untätigkeit zurückzuführender mangelhafter Führung eines Parteiamtes.

(3) Die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen verhängen können, sind die Bezirksverbände, handelnd durch den Vorstand. Soweit diese nicht existieren, sind es die nächsthöheren Parteiorgane. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

§ 15 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern oder Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss eines Organs als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.

(2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Kreisvereinigung oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

(3) Mitglieder der schiedsrichterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 16 Mitgliederbegehren, -befragung und -entscheid

(1) Der Kreisverband entscheidet bis auf die nachfolgenden Ausnahmen grundsätzlich auf der Basis von Mitgliederentscheiden. Ein Mitgliederentscheid findet nicht statt über den Haushaltsplan der Partei, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation der Partei und der Parteigeschäftsstelle.

(2) Der Vorstand des Kreisverbands hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Der Kreisverband ist gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids vorab Informationsveranstaltungen durchzuführen.

(3) Über die formale Zulässigkeit eines Antrags entscheidet der Vorstand des Kreisverbands. Gegen einen negativen Entscheid des Vorstands des Kreisverbands steht die Beschwerde beim Landesschiedsgericht offen.

(4) Der Mitgliederbefragung kommt politische, nicht aber rechtliche Wirkung zu. Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundlagen bleiben unberührt.

4. Abschnitt: Konsens und Konfliktlösung, Parteigerichtsbarkeit und Mediation

§ 17 Konsensierung

(1) Als Methode zur Erzielung eines Konsenses soll beim Einbringen von Anträgen bzw. vor jeder Abstimmung das „Systemische Konsensieren“ angewendet werden, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus.

(2) „Systemisches Konsensieren“ (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine menschenachtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.

§ 18 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden

(1) Streitigkeiten unterschiedlicher Gebietsverbände sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Der Landesvorstand ist bei erheblichen Verstößen berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder den Ausschluss des Gebietsverbands, dessen Untergliederungen oder einzelner Organe zu beantragen.

§ 19 Konfliktlösung bei Streitigkeiten mit Mitgliedern

(1) Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(2) In der Bundesschiedsordnung, die auch auf Landesebene gilt, ist das Verfahren auf Landesebene geregelt.

Dasing, den 24.07.2022 – Unterschriften umseitig:

0. Name, Unterschrift	26.
1.	27.
2.	28.
3.	29.
4.	30.
5.	31.
6.	32.
7.	33.
8.	34.
9.	35.
10.	36.
11.	37.
12.	38.
13.	39.
14.	40.
15.	41.
16.	42.
17.	43.
18.	44.
19.	45.
20.	46.
21.	47.
22.	48.
23.	49.
24.	50.
25.	51.